

# **Satzung des „Vereins für Waldwirtschaft , Naturschutz, Waldpädagogik und Waldbegegnung e.V.“**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

"Verein für Waldwirtschaft, Naturschutz, Waldpädagogik und Waldbegegnung e.V.",

Kurzform: "Waldland Hohenroth".

Der Verein hat seinen Sitz in Netphen-Hohenroth und ist im Vereinsregister eingetragen.

## **§2**

### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein fördert und unterstützt ganz besonders Aktivitäten des Naturschutzes sowie der naturgemäßen Waldwirtschaft und der Waldpädagogik. Zweck des Vereins ist auch die Förderung von Kunst und Kultur im Waldinformationszentrum Hohenroth im Bereich der Musik, der Literatur sowie von sonstigen kulturellen Veranstaltungen, Konzerten und Ausstellungen.

Der Satzungszweck wird u. a. verwirklicht durch

a) Gezielte Öffentlichkeitsarbeit -

Hierzu zählen vor allem die Durchführung eigener Veranstaltungen, Veranstaltungsreihen, Veranstaltungen im Bereich der Musik, Kunst, Literatur, Konzerte sowie Exkursionen, Workshops, Seminare, und Ausstellungen.

b) Erschließung zweckgebundener Finanzierungsmittel

c) Aus- und Umbau des Forsthauses Hohenroth zu einer Waldbegegnungsstätte.

"Waldland Hohenroth" dient ganz besonders den Zwecken der naturgemäßen Waldwirtschaft, des Naturschutzes, dem Thema "regenerative Holzenergie" sowie dem Thema "Waldtourismus und Erholung".

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Soweit Mitglieder für den Verein tätig werden, haben sie Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Aufwendungen.

Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können sich die Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nr. 26a EStG auszahlen lassen.

## **§3**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§4**

### **Mitgliedschaft, Beitrag**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Verein und Aufnahme durch den

Vorstand erworben.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

Die Höhe der Beiträge wird

von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen und in einer Beitragssatzung festgelegt.

Die Beiträge sind im I. Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten.

## **§5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

2. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erklärt werden. Er erfolgt zum Ende des Jahres, in dem der Austritt erklärt worden ist. Der Austritt während eines Geschäftsjahres entbindet nicht von der Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Jahr.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Sie ist befugt, in allen Angelegenheiten, die den Zwecken des Vereins nach § 2 dienen, Beschlüsse zu fassen.

Diese sind für den Vorstand bindend.

Beschlüsse, die die Rechte des Landes Nordrhein-Westfalen, Landesbetrieb Wald und Holz, vertreten durch das Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein, betreffen, bedürfen der Zustimmung des Regionalforstamtes.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im I. Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt.

Jedes Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung mit Sitz und einer Stimme teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens 15 Werktage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen, andere Anträge können bis 5 Tage vor der

Versammlung eingereicht werden.

Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens 10 Werktage vor der Versammlung durch Rundschreiben, unter Angabe der Tagesordnung, durch den Vorstand einzuladen.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr
2. die Wahl des Vorstandes
3. die Wahl von zwei dem Vorstand nicht angehörigen Kassenprüfern
4. die Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan
5. die Feststellung der Jahresrechnung
6. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
7. die Entlastung des Vorstandes
8. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge und der Einlage
9. jede Änderung der Satzung
10. die Entscheidung über eingereichte Anträge
11. die Auflösung des Vereins

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dringende Entscheidungen notwendig sind oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe des Grundes beantragt bzw. der Vorstand die Durchführung einer Mitgliederversammlung für nötig erachtet.

Die Mitgliederversammlungen sind bei ordentlicher Einladung stets beschlussfähig. Die Vertretung durch ein anderes Mitglied ist nur mit schriftlicher Vollmacht zulässig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst (§32 BGB).

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden (§ 33 BGB).

Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit wirtschaftlichen Konsequenzen können nur mit Zustimmung des Vorstandes getroffen werden.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8**

### **Vorstand**

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzender
- Stellvertreter des Vorsitzenden
- 1. und 2. Beisitzer
- Geschäftsführer / Schatzmeister

Dem erweiterten Vorstand gehören bis zu drei Beisitzer an.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer.

Alle drei sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird als geborenes Mitglied vom Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein gestellt. Sofern dies nicht möglich ist, wird der Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder gewählt.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert.

Ihm obliegt die Leitung der Verhandlungen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzung sind Protokolle zu fertigen.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Die Geschäftsaufgaben der Vorstandsmitglieder werden in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung (GO) geregelt.

## **§ 9**

### **Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

Die Einstellung von Personal für Vereins- und Geschäftsführungsaufgaben, die Änderung und die Kündigung von Verträgen obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, für die Nutzung eines Büroraumes für die Geschäftsstelle einen entsprechenden Nutzungsvertrag abzuschließen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon, Rechnungsvorlagen).

Der Anspruch kann nur innerhalb des Kalenderjahres seines Entstehens geltend gemacht werden.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen durch prüffähige Belege und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsführung**

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen und Spenden.

Grundlage für die Wirtschaftsführung bildet der jährlich aufzustellende Wirtschaftsplan den der Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden aufstellt.

Über den Wirtschaftsplan beschließt die Mitgliederversammlung.

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben sind nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes zulässig im Rahmen einer Gegenfinanzierung im laufenden Budget.

Ergeben sich im Laufe des Jahres erhebliche Mindereinnahmen, die das veranschlagte Jahresergebnis wesentlich beeinträchtigen, so hat der Geschäftsführer den Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 11**

### **Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, denen die Prüfung des Kassen und Rechnungswesens des Vereins obliegt.

Ihre Amtszeit kann maximal 2 Jahre hintereinander betragen. Auch sie sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 12**

### **Jahresrechnung/Gewinnverteilung**

Für jedes Kalenderjahr ist eine Jahresrechnung zu erstellen.

Die Jahresrechnung wird vom Geschäftsführer spätestens 3 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres aufgestellt und dem Vorstände vorgelegt.

Nach Prüfung durch die Kassenprüfer wird die Jahresabrechnung der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese beschließt die Entlastung des Vorstandes.

Ein etwaiger Vermögensüberschuss darf nur zur Förderung des in § 2 bezeichneten Satzungszwecks verwendet werden.

## **§ 13**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke füllt das Vermögen des Vereins an die "Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband NRW e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Netphen-Hohenroth, den 13.1.2001

in der Fassung vom 30.9.2013

R. Buchmüller D. Altrogge F. Knipp

letzte Änderung in § 2